

Stadt Erbach

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Westlicher Ortsrand, 4. Änderung“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der
Beteiligung zu Offenlage vom 14.08.20 – 14.09.2020**

Stand: 06.10.2020

Folgende Behörden und sonstige **Träger öffentlicher Belange** haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Regionalverband Donau Iller	20.08.2020
2.	Regierungspräsidium Tübingen	25.09.2020 (Fristverlängerung 09.10.2020)
3.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	22.09.2020 (Fristverlängerung 15.10.2020)
4.	Handwerkskammer Ulm	10.09.2020
5.	IHK Ulm	14.08.2020
6.	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	09.09.2020
7.	Netze BW GmbH	10.08.2020
8.	Vodafone	17.08.2020

Aus der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Regionalverband Donau Iller	regionalplanerische Belange sind durch die Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -
2.	RP Tübingen	I. Raumordnung Grundsätzlich werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Grünfläche erhoben. Da die vorhandene Grünfläche zwischen Bestandswohngebiet Ölmühlacker und der künftigen Wohnbebauung Schellenberg jedoch der funktionalen Verknüpfung der beiden Baugebiete miteinander in Form einer gemeinsamen Spiel- und Erholungsfläche dienen soll sowie zur Entwässerung des neuen Baugebietes Schellenberg benötigt wird, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schellenberg, Teil I" vom 15.07.2019 – diese hat weiterhin Gültigkeit: <i>„Die Stadt Erbach plant den o.g. Bebauungsplan nach § 13b BauGB zu entwickeln. Nach Ansicht des Regierungspräsidiums gibt es Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Verfahrensart, da die Voraussetzungen nicht vorliegen: Der Anschluss an „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ist nicht ausreichend ausgebildet. Allgemein ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Hinblick auf die „Lücke“ des Flurstücks 1745/1 nicht erkennbar.“</i>	Kenntnisnahme Zum Bebauungsplanverfahren „Schellenberg, Teil 1“ wurde ausführlich sowie in weiteren erfolgten Abstimmungen mit dem LRA die Entwicklung des Baugebietes nach dem § 13b-Verfahren dargelegt.
3.	LRA Alb-Donau-Kreis	1 Anregungen 1.1 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 1.1.1 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen, soweit geeignet, zu erhalten.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		2 Hinweise 2.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 2.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 2.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 2.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 2.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. 2.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 2.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. 2.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. 2.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.	Kenntnisnahme, Zustimmung Die Anregungen sind Umsetzungsbezogen und werden an die zuständigen Fachplaner weitergeleitet und beachtet.

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gegeben. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. 2.3 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.3.1 Keine Bedenken, wenn die wie in A Planungsrechtliche Festsetzungen (4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und C Hinweise beschriebenen Maßnahmen (Artenschutz, Umweltfreundliche Beleuchtung, Artenverwendungsliste) beachtet und umgesetzt werden. Im Hinblick auf die immer heißer werdenden Sommer sollten die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben und entlang des geplanten Weges und des bestehenden Weges könnte eine schattenspendende Baumallee beidseitig gepflanzt bzw. ergänzt werden. 2.4 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Erbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, Zustimmung Die Maßnahmen werden entsprechend den Festsetzungen umgesetzt. Entsprechend den Gegebenheiten vor Ort sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Retentionsmaßnahmen werden in der Freiraumplanung Baumneupflanzungen vorsehen und vorhandene Gehölze erhalten. Kenntnisnahme
4.	Handwerkskammer Ulm	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -
5.	IHK Ulm	die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – keine Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -
6.	Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH	die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsrand“ in Erbach wurde auf die Belange der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH untersucht. Im Grundsatz bestehen von Seiten der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm	Kenntnisnahme/

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		Netze GmbH gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes keine generellen Einwände. Bei entsprechendem Interesse und Wirtschaftlichkeit kann das geplante Baugebiet aus den vorgelagerten Netzen mit Erdgas versorgt werden. Um frühstmögliche Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH möchten wir Sie hiermit bitten.  Anlage Netze BW Plan	
7.	Netze GmbH	der Geltungsbereich wird von einer 20-kV-Freileitung von uns überspannt, wie im Planausschnitt zu sehen ist. Diese werden wir im Zuge der Erschließung des Bebauungsgebietes Schellenberg durch ein Kabel ersetzen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses Vorhaben. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Im Rahmen der Umsetzungsplanung wird eine weitere Beteiligung und Abstimmung erfolgen.
8.	Vodafone	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -